

## Sitzungsvorlage

Nr. 2.2-258/2022

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Stadtrat	07.12.2022	öffentlich	

**Betreff: Beschluss/Vorratsbeschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b UStG nach dem Jahressteuergesetz 2022 und § 27 Abs. 22a UStG**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. beschließt die Beauftragung des Bürgermeisters, Herrn Firmenich, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22a UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

„Hiermit erklärt die Stadt Frankenberg/Sa, dass entsprechend des Jahressteuergesetzes 2022 und § 27 Abs. 22a UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2025 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen der § 2 Abs. 3 UStG zur Anwendung kommen soll.“

Die bestehende Optionserklärung wird somit verlängert.

### Sachverhalt:

Nach den Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.11.2022 und 21.11.2022 wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 kurzfristig die erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelungen bezüglich des Umstiegs auf die Neuregelungen des § 2b UStG in die Diskussion aufgenommen. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens sieht vor, dass der Beschluss über das Jahressteuergesetz am 16.12.2022 im Bundesrat gefasst wird. Anschließend erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt, damit das Jahressteuergesetz 2022 die Rechtskraft erhält.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts eingeleitet.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der

Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist ausschließlich an die Kriterien des UStG geknüpft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt/Gemeinde einschließlich ihrer Sondervermögen. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt/Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, personellen und technischen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend geklärt. Viele Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung liegen vor, teils noch im Entwurf und noch nicht veröffentlicht. Einige Rechtsfragen sind überdies noch offen.

Verwaltungsseitig wurde mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Gleichzeitig wurden und werden hierzu diverse Zuarbeiten etc. von den einzelnen Fachbereichen erforderlich.

Die Prüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise der bisherigen Anwendungsschreiben kann voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Aufgrund der kurzfristig aufgenommenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 besteht nun die Möglichkeit den Optionszeitraum zu verlängern. Die Stadt Frankenberg/Sa sollte davon Gebrauch machen und das neu geltende Recht ab dem 01.01.2025 anwenden. Die im Jahr 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegebene Optionserklärung gilt weiter fort; eine neue Optionserklärung wird nicht erforderlich. Die im Jahr 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegebener Optionserklärung wird entsprechend aktualisiert.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2024 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigefügt. Ab 2025 ist die Neuregelung dann verpflichtend und anzuwenden.

Bürgermeister